



Rundschreiben 1/2022

Themen:

Änderung Einkommensstufen und Steuersätze IRPEF	1
Abschaffung IRAP für physische Personen	2
IRPEF Befreiung für Landwirte	2
Steuerbegünstigungen für Wiedergewinnungsarbeiten, energetische Sanierung, Möbelbonus, grüner Bonus, Fassadenbonus und Superbonus	2
Beseitigung von architektonischen Barrieren	3
Steuerbonus beim Kauf von Investitionsgütern	3
F&E-Steuerbonus / technologische Innovation / Innovative Tätigkeiten	4
Neuerungen "Sabatini-TER"	5
Neuerungen INTRASTAT-Meldungen ab 2022	5
Garantiefonds	5
Erhöhung der jährlichen Obergrenze für Guthaben, die über das Mod. F24 kompensiert werden können.....	6
Bonus "Erstwohnung" unter 36 Jahren	6
Sonstiges	6
Gutschriften bei Insolvenzverfahren.....	6
Gelegentliche Mitarbeit – neue Meldefristen.....	7
Enasarco-Steuersatz 2022.....	7
IMU-Befreiung Wohnungsverkauf	7
Bargeldgrenze von Euro 1.000 ab 1. Januar 2022	7

Sehr geehrte Kunden,

das "Haushaltsgesetz 2022", Gesetz Nr. 234/2021, wurde kürzlich verabschiedet. Bei der Gesetzesumwandlung wurden eine Reihe von Neuerungen eingeführt, die im Folgenden genauer erläutert werden. Darüber hinaus möchten wir Sie noch über sonstige interessante Änderungen informieren.

Änderung Einkommensstufen und Steuersätze IRPEF

Ab dem 01.01.2022 gelten folgende Einkommensstufen und Steuersätze der IRPEF:

Einkommensstufen ab dem 01.01.2022	Steuersatz
Bis zu 15.000	23%
15.000 - 28.000	25%
28.000 - 50.000	35%



Über 50.000	43%
-------------	-----

Einkommensstufen vor dem 01.01.2022	Steuersatz
Bis zu 15.000	23%
15.000 - 28.000	27%
28.000 - 55.000	38%
55.000 - 75.000	41%
Über 75.000	43%

Aufgrund der Reduzierung der Steuersätze wird der Steuerabsetzbetrag gemäß DL 3/2020 aus abhängigen Lohnneinkünften und gleichgestellten Einkünften über Euro 15.000 abgeschafft. Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch noch Lohnabhängige, die ein Einkommen bis zu Euro 28.000 generieren, begünstigt.

Abschaffung IRAP für physische Personen

Die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP wird für Einzelunternehmen, sowie für alleintätige Freiberufler abgeschafft. Sie bleibt hingegen für alle Gesellschaften, Sozietäten, sowie für andere Körperschaften mit gewerblicher Tätigkeit (GmbH, AG, OHG, KG, *de facto* Gesellschaften, Berufsverbände, Genossenschaften usw.) weiterhin geschuldet. Die Abschaffung gilt ab der Steuerperiode 2022 und ist somit für die Begünstigten mit der ersten Vorauszahlung für 2023, welche im Juni fällig ist, nicht mehr zu entrichten.

IRPEF Befreiung für Landwirte

Die Befreiung von der Besteuerung von Besitz und Bodenertrag für berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer*innen und Selbstbebauer*innen ist für das Jahr 2022 verlängert worden.

Steuerbegünstigungen für Wiedergewinnungsarbeiten, energetische Sanierung, Möbelbonus, grüner Bonus, Fassadenbonus und Superbonus

Folgende Absetzbeträge wurden für das Jahr 2022 verlängert:

- der Absetzbetrag von 50% für die **Wiedergewinnungsarbeiten**, unter Berücksichtigung der bisherigen Ausgabenschwelle von Euro 96.000 (verlängert bis 31.12.2024);
- der Absetzbetrag für die **energetische Sanierung** von 65%, herabgesetzt auf 50% für Brennwärmtank, Sonnenschutz, Fenster und Biomasse-Heizungen (verlängert bis 31.12.2024);
- der Absetzbetrag von 50% für den **Ankauf von Möbel und Elektrogeräten** bis zu einer Ausgabenschwelle von Euro 10.000 für das Jahr 2022, und zwar für Wohnungen, an denen ab 01.01.2022 Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt. Für die Jahre 2023 und 2024 sinkt die Ausgabenschwelle auf Euro 5.000;
- der sogen. **Grüne-Bonus** in Höhe von 36% für die Instandhaltung von Gärten und Grünanlagen, bis zu einer Ausgabenschwelle von **Euro 5.000** (verlängert bis 31.12.2024);
- der **Fassadenbonus** mit einem Absetzbetrag von 60% für Fassaden-Renovierungen (Bauarbeiten an Fassaden, Balkons etc.) einschließlich Reinigungs- und Anstricharbeiten zur Erneuerung bzw. Restaurierung der Außenfassade von Gebäuden in der Zone A (historischen Zentren) oder in der Zone B (vollständig oder teilweise bebaut) für das Jahr 2022.



Was den Superbonus (110% Abzug) betrifft, so gibt es eine allgemeine Bestätigung der förderfähigen Investitionen, sowie die Möglichkeit, sich für eine Abtretung der Steuergutschrift bzw. eines Rechnungsrabatts zu entscheiden, anstatt den Abzug in der Steuererklärung zu nutzen.

Die **Verlängerung** der Steuerbegünstigung gilt nicht einheitlich für alle Maßnahmen, sondern variiert je nach Maßnahme und der Art der Immobilie. Im Einzelnen sind folgende Fristen vorgesehen:

- **31. Dezember 2025** (Superbonus von **110%** der getätigten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2023, 70% für die getätigten Ausgaben des Jahres 2024 und 65% für die Ausgaben des Jahres 2025), für Maßnahmen an **Kondominien** und an **privaten Wohnhäusern**, mit mindestens **2 bis 4 Einheiten**;
- **31. Dezember 2022, Ausgaben** betreffend Maßnahmen, die von **Privatpersonen** an Einfamilienhäusern **durchgeführt** werden, unter der Voraussetzung, dass bis zum 30. Juni 2022 mindestens 30% der gesamten Maßnahmen durchgeführt worden sind.

Um in den Genuss des Abzuges in Höhe von 110%, bzw. der Option zur Abtretung des Guthabens / des Rechnungsrabatts, für Maßnahmen zur energetischen Sanierung oder Maßnahmen zur Verringerung des seismischen Risikos zu kommen, ist es erforderlich, die Arbeiten und die Angemessenheit der entsprechenden Kosten zu bescheinigen.

Zudem ist ein Bestätigungsvermerk im Zusammenhang mit dem Abzug von 110% vorgeschrieben (auch wenn man sich dafür entscheidet, den 110%igen Abzug direkt in seiner Steuererklärung zu verwenden).

Von dieser Regel ausgeschlossen sind Steuerpflichtige, die das Modell 730 / REDDITI direkt beim Steueramt einreichen (unter Verwendung der vorausgefüllten Erklärung) oder es vom Steuerberater einreichen lassen.

Beseitigung von architektonischen Barrieren

Mit der Einführung des neuen Art. 119-ter zum DL Nr. 34/2020 wird ein neuer Abzug in Höhe von **75%** der im **Jahr 2022 anfallenden Ausgaben** für die Durchführung von Maßnahmen anerkannt, die unmittelbar auf die **Beseitigung architektonischer Barrieren** in bestehenden Gebäuden abzielen.

Dieser neue Abzug kann in 5 jährlichen Raten in Anspruch genommen werden, wobei folgende Höchstbeträge der förderfähigen Ausgaben zu beachten sind:

- **€ 50.000** für Einfamilienhäuser oder Gebäudeeinheiten in Mehrfamilienhäusern, die funktional unabhängig sind und einen oder mehrere unabhängige Eingänge von außen haben;
- **€ 40.000** multipliziert mit der Anzahl der Gebäudeeinheiten des Gebäudes, für Gebäude mit 2 bis 8 Gebäudeeinheiten;
- **€ 30.000** multipliziert mit der Anzahl der Gebäudeeinheiten des Gebäudes, für Gebäude mit mehr als 8 Gebäudeeinheiten.

Der Abzug steht auch für Maßnahmen zur Automatisierung der Systeme von Gebäuden und einzelnen Gebäudeeinheiten zur Verfügung, um architektonische Barrieren zu verringern, sowie im Falle eines System austauschs für die Kosten der Entsorgung und Wiederverwertung von Materialien und des ausgetauschten Systems.

Vorgesehen ist auch hier die Möglichkeit der Forderungsabtretung an den Lieferanten mittels Rechnungsrabatt oder die Abtretung des Steuerguthabens an Dritte wie z. B. die Finanzinstitute.

Steuerbonus beim Kauf von Investitionsgütern

Die Steuerboni für die Anschaffung von Investitionsgütern „Industrie 4.0“, welche in der Tabelle A und B (Finanzgesetz 2017) festgelegt wurden, werden für 2022 **verlängert und abgeändert**. Steuerboni für Investitionen in Anlagen des Typs **„Industrie 4.0“**, die ausschließlich Unternehmen zustehen, werden somit nun für Investitionen zuerkannt, die ab dem 16.11.2020 getätigt werden:



- bis zum 31.12.2025, oder
- bis zum 30.06.2026 unter der Voraussetzung, dass bis zum 31.12.2025 sowohl die Bestellung angenommen, als auch Anzahlungen in Höhe von mindestens 20% der Anschaffungskosten geleistet werden.

Die Begünstigung betrifft Investitionen in neue materielle und immaterielle Betriebsgüter. Ausgeschlossen von der Steuergutschrift sind:

- Personen-Kraft-Fahrzeuge im Sinne von Art. 164, Abs. 1 TUIR – PKW (nicht LKW);
- Materielle Betriebsgüter, für welche das DM 31.12.88 einen Abschreibungskoeffizienten von weniger als 6,5% vorsieht;
- Gebäude und andere Bauten.

Für die Investitionen in neue, materielle Investitionsgüter 4.0 wird den Unternehmen das Guthaben wie folgt gewährt:

Investitionsbetrag	Steuerguthaben		
	Investitionen 16.11.2020 - 31.12.2021 (oder 30.6.2022 mind. 20% Akontozahlung)	Investitionen 01.01.2022 - 31.12.2022 (oder 30.6.2023 mind. 20% Akontozahlung)	Investitionen 01.01.2023-31.12.2025 (oder 30.6.2026 mind. 20% Akontozahlung)
Bis Euro 2.500.000	50%	40%	20%
Von Euro 2.500.000 bis Euro 10.000.000	30%	20%	10%
Von Euro 10.000.000 bis Euro 20.000.000	10%	10%	5%
Höchstgrenze der begünstigten Kosten Euro 20.000.000			

Für Investitionen in **neue, immaterielle Anlagegüter 4.0** wird eine Gutschrift von 20% für Investitionen zwischen dem 16.11.2020 und dem 31.12.2023 (Höchstbetrag von 1 Million), 15% für Investitionen im Jahr 2024 (Höchstbetrag von 1 Million) und 10% für Investitionen im Jahr 2025 (Höchstbetrag von 1 Million) anerkannt.

Diese Steuergutschrift kann **ausschließlich mittels Kompensierung** über das Modell F24 in drei jährlichen Raten verrechnet werden.

F&E-Steuerbonus / technologische Innovation / Innovative Tätigkeiten

Der Steuerbonus für Investitionen in Forschung und Entwicklung wird bis zum 31.12.2031 verlängert. Die bereits vorgesehenen Maßnahmen bis 2022 werden übernommen (20% bis zu einem Betrag von Euro 4 Millionen), während im darauffolgenden Jahr (2023) der Prozentsatz auf 10% (bis zu einem Betrag von Euro 5 Millionen) reduziert wird.

Der Steuerbonus für Investitionen in den Bereichen **technologische Innovation, Design und ästhetische Konzeption** wird bis 2025 verlängert, wobei für den Zeitraum 2022-2023 ein Bonus in Höhe von 10% und für den Zeitraum 2024-2025 ein Bonus in Höhe von 5% vorgesehen ist. Für Tätigkeiten im Bereich **Realisierbarkeit und Fertigstellung von Produkten / Verbesserung oder Erneuerung von Produktionsprozessen, welche zur Erreichung der ökologischen Ziele beitragen / Innovation 4.0** wurde der Bonus folgendermaßen bis 2025 verlängert:

- 15% bis zu einem Höchstbetrag von Euro 2 Millionen für 2022;
- 10% bis zu einem Höchstbetrag von Euro 4 Millionen für 2023 und
- 5% bis zu einem Höchstbetrag von Euro 4 Millionen für 2024-2025.



Neuerungen "Sabatini-TER"

Die Sabatini-Ter Begünstigung sieht bekanntlich laut Art. 2, Abs. 4 des Gesetzesdekretes Nr. 69/2013, die Gewährung eines Beitrags zur Deckung der Darlehenszinsen für den Kauf / Leasing neuer Investitionsgüter seitens kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) vor. Die Investitions-**Schwelle von Euro 200.000**, innerhalb derer die Auszahlung der sog. „Sabatini-Ter“ Begünstigung **in einer einzigen Rate** erfolgt, wird wiedereingeführt. Für Beträge, die über dieser Schwelle liegen, wird der Betrag in mehreren Raten gezahlt.

Neuerungen INTRASTAT-Meldungen ab 2022

Ab dem 1. Januar 2022 gelten die neuen Vorschriften für die INTRASTAT-Meldungen für innergemeinschaftliche Erwerbe und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen.

Für den "**Innergemeinschaftlichen Verkauf von Waren**" ist folgendes anzumerken:

- das Feld "natura transazioni" (Art der Transaktionen) ist in zwei Spalten A und B aufgeteilt worden (die Spalte B ist dabei nur für jene Subjekte verpflichtend, welche im Vorjahr Waren im Wert von mehr als Euro 20 Mio. verkauft haben oder bei Beginn der Tätigkeit im laufenden Jahr diesen Grenzwert zu realisieren erwarten);
- für Bewegungen bis zu Euro 1.000 kann in der INTRASTAT-Meldung die Angabe der genauen kombinierten Nomenklatur oder Zolltarif-Nummer unterlassen werden und die allgemeine KN-Nummer 99500000 angeführt werden;
- die Daten über das Ursprungsland der Waren sind für statistische Zwecke eingeführt worden;
- Für den Informationsaustausch mit den anderen EU-Mitgliedsstaaten über die Konsignationslager („call off stock“) wurde Abschnitt 5 der INTRA-Meldung eingeführt. Darin müssen die Beförderungen oder Versendungen in ein Konsignationslager gemeldet werden und gegebenenfalls auch die Rücksendungen, sowie die Änderungen des Adressaten, wenn die Waren aus dem Konsignationslager in ein anderes Lager gebracht werden.

Für den "**Innergemeinschaftlichen Erwerb von Waren**" wird hervorgehoben, dass:

- die vierteljährliche Meldung der EU-internen Einkäufe von Waren abgeschafft worden ist;
- der Schwellenwert für die monatliche Meldepflicht auf Euro 350.000 angehoben wurde (für Einkäufe, die in mindestens einem der vier vorangegangenen Quartale diese Grenze überschritten haben). Der bisherige Schwellenwert lag bei Euro 200.000;
- folgende Informationen nicht mehr angegeben werden müssen: Land des Lieferanten, Id-Nr. des Lieferanten und der Betrag in Valuta;
- auf für Wareneinkäufe für einzelne Bewegungen bis zu Euro 1.000 kann die allgemeine KN-Nummer 99500000 verwendet werden kann.

In Bezug auf die **erhaltenen innergemeinschaftlichen Dienstleistungen** wird folgendes festgehalten:

- Die Schwelle von 100.000 für die erhaltenen Dienstleistungen ist unverändert geblieben. Die monatliche Meldung ist notwendig, wenn in einem der vier vorhergehenden Quartale diese Grenze überschritten wurde.
- nachstehende Informationen sind nicht mehr erforderlich: Id-Nr des Lieferanten, Betrag in Valuta, Modalitäten der Leistungserbringung und der Zahlung, sowie das Zahlungsland.

Garantiefonds

Zur Unterstützung der Liquidität kleiner und mittlerer Unternehmen wurde die Verlängerung des zentralen KMU-Garantiefonds gemäß des „Decreto Liquidità“, Artikel 13 des Gesetzesdekrets Nr. 23/2020, vom 31.12.2021 bis **30.06.2022** bestätigt.

Hierbei gibt es folgende Änderungen:

- Mit dem **01.01.2022** wird der Abdeckungsgrad des Fonds **von 90% auf 80%** reduziert;



- Ab dem **01.04.2022** ist für die Ausstellung der Garantie eine **Gebühr an den KMU-Fonds** zu entrichten.

Erhöhung der jährlichen Obergrenze für Guthaben, die über das Mod. F24 kompensiert werden können

Die jährliche Obergrenze für Steuergutschriften / Beiträge, die mit dem einheitlichen Zahlungsvordruck F24 miteinander verrechnet werden können, oder gemäß Artikel 34 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 388/2000 im vereinfachten Verfahren über den Steuerkonzessionär rückerstattet werden können, wird **ab 2022 auf Euro 2 Millionen** erhöht.

Bonus "Erstwohnung" unter 36 Jahren

Die Maßnahme zur Unterstützung junger Bürger beim Kauf der Erstwohnung, wurde vom 30.06.2022 bis 31.12.2022 verlängert.

Die Begünstigung sieht beim Kauf der Erstwohnung zu Wohnzwecken (Ausnahmen: Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 und Übertragungsakte von nacktem Eigentum / Fruchtgenuss im Zeitraum 26.05.2021 – 31.12.2022) von Bürgern, unter 36 Jahren, mit ISEE-Wert nicht höher als Euro 40.000, folgendes vor:

- Befreiung von der **Register-, Hypotheken- und Katastersteuer** und, bei mehrwertsteuerpflichtigen Akten, eine Steuergutschrift in Höhe der für den Kauf entrichteten Mehrwertsteuer;
- Befreiung von der **Ersatzsteuer** auf Darlehen für den Erwerb, den Bau und die Umstrukturierung der geförderten Gebäude.

Sonstiges

Gutschriften bei Insolvenzverfahren

Für Verfahren, welche ab 26. Mai 2021 eröffnet wurden, können Unternehmen und Freiberufler bei Insolvenzverfahren die **Gutschriften** der MwSt. nun bei **Eröffnung des Verfahrens** ausstellen. Die Berichtigung der MwSt. ist sowohl bei vollständiger oder auch teilweiser Nichtbezahlung ab dem Zeitpunkt der Konkurerklärung, Datum der Umschuldungsvereinbarung, Veröffentlichung des bestätigten Umschuldungsplans im Handelsregister, Beginn der Zwangsliquidation, Zulassung zum Vergleichsverfahren oder Zulassung zur Sonderverwaltung möglich. Wird die Forderung teilweise oder vollständig bezahlt, muss wiederum eine Belastungsnote ausgestellt werden, um die darauf anfallende MwSt. abzuführen.

Bei individuellen Zwangsvollstreckungen muss der Abschluss des Verfahrens abgewartet werden.

Für laufende Verfahren, welche vor dem 26. Mai 2021 eröffnet wurden, gilt die **alte Regelung**. Für diese muss der **Abschluss des Verfahrens** abgewartet werden. Dieser erfolgt mit der Hinterlegung des Aufteilungsplans und dem Verstreichen der Einspruchsfrist.

Wichtig ist es bei der neuen Regelung darauf zu achten, dass die Gutschrift termingerecht ausgestellt wird. Hier gelten die allgemeinen Regeln über die Frist für die Ausstellung. Die Gutschrift muss im Kalenderjahr ausgestellt werden, in welchem das Recht auf die Berichtigung entstanden ist und muss in der betreffenden MwSt.-Jahreserklärung berücksichtigt werden.

Beispiel: Konkureröffnung im Juli 2021. Die Gutschrift muss im Jahr 2021 ausgestellt werden. Sie kann spätestens in der MwSt.-Jahreserklärung für 2021 berücksichtigt werden, die bis 30. April 2022 abzugeben ist.



Gelegentliche Mitarbeit – neue Meldefristen

Mit der Umwandlung des Gesetzesdekretes 146/2021 in das Gesetz 215/2021 wurde ab dem 21. Dezember 2021 eine **neue Meldepflicht für gelegentliche Mitarbeit** eingeführt. Als Überwachungsmaßnahme der gelegentlichen Mitarbeit ist nun der Auftraggeber verpflichtet eine vorherige Mitteilung mittels SMS oder E-Mail an die zuständige territoriale Arbeitsaufsichtsbehörde (der jeweiligen Provinz) zu übermitteln (Abänderung D.Lgs. 81/2008). Für die Provinz Bozen lautet die PEC-Adresse: gelselbst.lavautocc@pec.prov.bz.it.

Die Mitteilung kann direkt per E-Mail und ohne Anhang versendet werden. Sie muss folgenden Mindestinhalt haben, andernfalls wird die Mitteilung als nicht erfolgt betrachtet:

- Daten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers;
- Ort der Dienstleistung;
- kurze Beschreibung der Aktivität;
- Datum des Beginns der Dienstleistung und voraussichtlicher Zeitrahmen, innerhalb dessen die Arbeit oder Dienstleistung abgeschlossen wird (z. B. 1 Tag, 1 Woche, 1 Monat).

Die Unterlassung der Mitteilung, die vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen muss, führt zur Verhängung einer Verwaltungsanktion zwischen Euro 500 und Euro 2.500 für jeden gelegentlichen Mitarbeiter, bei dem die Mitteilung unterlassen oder verspätet gemeldet wurde.

Enasarco-Steuersatz 2022

Die Enasarco-Sätze für Rechnungen, die im Jahr 2022 angewendet werden, bleiben dieselben wie im Jahr 2021. Für Handelsagenten und Vertreter in Einzelunternehmen werden die Enasarco-Beitragsätze mit 17% bestätigt, wovon 8,50% vom Unternehmen und 8,50% vom Vertreter zu zahlen sind. Die Enasarco-Mindest- und Obergrenzen für das Jahr 2022 werden stattdessen wie gewohnt mit der Aktualisierung der ISTAT-Werte für das neue Jahr aktualisiert. Wir erinnern daran, dass Sie, selbst wenn die erste Rechnung, die Sie 2022 ausstellen, Provisionen für 2021 betrifft, den Enasarco-Satz nicht angeben müssen, wenn Sie die Obergrenze bereits im letzten Jahr erreicht haben.

IMU-Befreiung Wohnungsverkauf

Artikel 1, Absatz 751 des Gesetzes Nr. 160/2019 sieht ab dem 1. Januar 2022 für Gebäude, die von einem Unternehmen zum Zwecke des Verkaufs errichtet wurden, die Befreiung von der IMU vor, solange diese Absicht bestehen bleibt und die Wohnungen nicht vermietet werden.

Bargeldgrenze von Euro 1.000 ab 1. Januar 2022

Ab Januar 2022 sind Barzahlungen nur noch bis zu einem Betrag von **Euro 999,99** möglich. Es sind Geldstrafen zwischen Euro 1.000 und Euro 250.000 vorgesehen.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen